

**Grundsätzliche Änderung der Besteuerungsmodalitäten von
Mitarbeiteroptionen im Kanton Zürich**
von **Christoph Busin, dipl. Steuerexperte, Partner** und **Katharina B. Padrutt, dipl.
Steuerexpertin, Vizedirektorin/Managerin, TAX EXPERT International AG, Zürich**

Geltungsbereich: Kanton Zürich (Schweiz).

Rechtsgrundlagen: Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich v. 20. 11. 2002; Kreisschr. Nr. 5 der eidgenössischen Steuerverwaltung v. 30. 4. 1997 (KS Nr. 5).

Literatur: Busin/Padrutt, Besteuerung von Abgangsentschädigungen und Kapitalabfindungen des Arbeitgebers in der Schweiz, IWB 2002, F. 5 Schweiz Gr. 2 S. 525.

I. Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich v. 20. 11. 2002 (rechtskräftig)

Das Verwaltungsgericht Zürich hat in einem Entscheid den Besteuerungszeitpunkt von Mitarbeiteroptionen für die Zürcher Staats- und Gemeindesteuern neu festgelegt und somit die mit Entscheid v. 14. 2. 2002 von der Steuerrekurskommission II vorgenommene Praxisänderung bestätigt. Neu ist, dass auf der Ebene der zürcherischen Staats- und Gemeindesteuern (maßgebend ist die Steuerpflicht des Mitarbeiters im Kanton Zürich) Optionen mit *vesting*-Klausel im Zeitpunkt des definitiven Rechtserwerbs (*at vesting*) steuerbar sind. Der Entscheid äußert sich nicht im Detail über die Berechnung des steuerbaren geldwerten Vorteils *at vesting*.

Der Entscheid gilt nicht für die direkte Bundessteuer und für die Kantons- und Gemeindesteuern anderer Kantone.

Gestützt auf das Kreisschr. Nr. 5 der eidgenössischen Steuerverwaltung v. 30. 4. 1997 (KS Nr. 5) erzielte der im Kanton Zürich steuerpflichtige Mitarbeiter bei der Zuteilung von bewertbaren Optionen (frei und nicht frei übertragbare bzw. ausübbar Optionen) bisher im Zeitpunkt der Zuteilung (d. h. *at grant*) steuerbares Erwerbseinkommen. Bei der Zuteilung von objektiv nicht bewertbaren Optionen realisierte der im Kanton Zürich steuerpflichtige Mitarbeiter bis anhin erst im Zeitpunkt der Ausübung (d. h. *at exercise*) steuerbares Erwerbseinkommen.

II. Handlungsbedarf für den Steuerpflichtigen

Im Kanton Zürich Steuerpflichtige haben daher individuell zu entscheiden, ob eine Einsprache resp. ein Antrag auf Berichtigung der bereits eingereichten Steuererklärung notwendig ist. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige bewertbare Optionen (mit einer *vesting*-Klausel versehen) erhielt, welche im Zeitpunkt der Zuteilung als steuerbares Einkommen erfasst wurden. Zudem dürfen die Veranlagungen für die in Frage stehenden Jahre nicht in Rechtskraft erwachsen sein. Eine Einsprache resp. ein Antrag auf Reduktion des steuerbaren Einkommens um den Wert der deklarierten Optionen könnte

IWB Nr. 4 vom 26.02.2003 - 168 - Fach 5 Schweiz Gr. 2 Seite 528

dann vorteilhaft sein, wenn der Optionswert seit Zuteilung deutlich gefallen ist und auf den Zeitpunkt des *vestings* kein erheblicher Wertzuwachs erwartet wird.

III. Handlungsbedarf für den Arbeitgeber

Arbeitgeber mit Sitz im Kanton Zürich oder mit im Kanton Zürich steuerpflichtigen Mitarbeitern sollten ihre Optionspläne vor der Planzuteilung 2003 auf die steuerliche Auswirkung des

Verwaltungsgerichtsentscheidungen prüfen lassen, sofern die Optionen mit einer *vesting*-Klausel ausgestattet sind.

Ob für Arbeitgeber mit Sitz im Kanton Zürich oder mit im Kanton Zürich steuerpflichtigen Mitarbeitern bereits Handlungsbedarf bei der Erstellung der Lohnausweise 2002 besteht, hängt u. a. vom Detaillierungsgrad des mit dem Rulingantrag den zürcherischen Steuerbehörden unterbreiteten Optionsplans sowie den vereinbarten Steuerfolgen ab (Grundsatz von Treu und Glauben?). Sofern im Jahr 2002 Optionen zugeteilt wurden, ist es u. E. empfehlenswert, eine detaillierte Beilage zum Lohnausweis 2002 zu erstellen (Angabe von Zuteilungsdatum, *vesting*-Datum, Ausübungsdatum und -preis etc.).

IV. Ausblick

Aufgrund der hohen Komplexität dieser Materie ist es empfehlenswert, den Einzelfall auf Auswirkungen zu untersuchen. Eine generelle Empfehlung für ein optimales Vorgehen ist deshalb zurzeit nicht möglich.

Nach den uns telefonisch erteilten Auskünften beabsichtigt der Kanton Zürich die Besteuerung von Mitarbeiteroptionen sowohl für die Zwecke der Staats- und Gemeindesteuern als auch für die Zwecke der direkten Bundessteuer im Zeitpunkt des *vestings* vorzunehmen. Des Weiteren ist beabsichtigt, dass unabhängig von der Laufzeit sämtliche Optionen grundsätzlich *at vesting* steuerbar sind.

Für Optionen, die gestützt auf einen durch das Steueramt Zürich genehmigten Plan bis Ende 2002 zugeteilt wurden, beabsichtigt der Kanton Zürich im Hinblick auf den maßgebenden Besteuerungszeitpunkt grundsätzlich keine Änderung vorzunehmen.

Fundstelle(n):

NWB DokID: MAAAA-39600

